

**Zweite Verordnung
des Sozialministeriums zur Änderung
der Corona-Verordnung Absonderung**

Vom 29. März 2021

Aufgrund von § 17 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 27. März 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 10. Januar 2021 (GBl. S.28), die durch Verordnung vom 24. Februar 2021 (GBl. S.252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 bis 4 eingefügt:
 - »2. »PCR-Test« ist eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus);
 3. »Schnelltest« ist ein Antigentest auf das Coronavirus, bei dem entweder ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und auswertet oder die Probenentnahme durch die Person selbst unter Anleitung oder Überwachung eines geschulten Dritten, welcher das Ergebnis auswertet, erfolgt;
 4. »Selbsttest« ist ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person, ohne Anleitung oder Überwachung und ohne anschließende Auswertung durch einen geschulten Dritten, durchgeführter Antigentest auf das Coronavirus;«.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus)« werden durch das Wort »Coronavirus« ersetzt.
 - bb) Die Wörter »eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung)« werden durch die Wörter »einen PCR-Test« ersetzt.
 - cc) Die Wörter »einer PCR-Testung« werden durch die Wörter »einem PCR-Test« ersetzt.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter »eine bei ihr vorgenommene PCR-Testung oder ein bei ihr vorgenommener Antigentest« werden durch die Wörter »ein bei ihr vorgenommener PCR-Test oder Schnelltest« ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Wörter angefügt:

»in Bezug auf Kontaktpersonen wird die positiv getestete Person als »Primärfall« bezeichnet;«.
- d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 7 und 8 und in der neuen Nummer 7 wird nach den Wörtern »positiv getesteten Person« das Wort »(Primärfall)« eingefügt.
- e) Die bisherigen Nummern 6 und 8 werden aufgehoben.

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort »Krankheitsverlaufs« wird das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach dem Wort »Übertragbarkeit« werden die Wörter »oder einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort nach einer Infektion oder Impfung« und nach dem Wort »einhergehen,« wird das Wort »derzeit« eingefügt.

g) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

- »10. »Haushaltsangehörige Person einer Kontaktperson der Kategorie I« ist jede Person, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt.«.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort »Testergebnisses« durch die Wörter »PCR- oder Schnelltestergebnisses« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter », Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler« gestrichen.
 - bb) In den Nummern 2 und 3 wird das Wort »zehn« jeweils durch die Angabe »14« ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter »; wurde keine besorgniserregende Virusvariante festgestellt, gilt dies frühestens nach zehn Tagen und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit,« ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter »; wurde keine besorgniserregende Virusvariante festgestellt, gilt dies frühestens nach zehn Tagen.« ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummern 1 bis 3 wird das Wort »Antigentests« jeweils durch das Wort »Schnelltests« ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummern 1 und 2 und in Satz 3 wird das Wort »zehn« jeweils durch die Angabe »14« ersetzt.
 - cc) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort »Antigentest« durch das Wort »Schnelltest« ersetzt.
 - dd) In Satz 3 wird das Wort »Antigentestergebnis« durch das Wort »Schnelltestergebnis« ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort »Personen« durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler« gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Sätzen 1 und 2 wird das Wort »Kenntniserlangung« jeweils durch das Wort »Kenntnisnahme« ersetzt.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter »über den positiven Test« durch die Wörter »des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses« ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter »; dies gilt ab Mitteilung durch die zuständige Behörde nicht, wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Virusvariante festgestellt wurde und die haushaltsangehörige Person nicht von derselben Virusvariante genesen ist.« ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Angabe »5« durch die Angabe »8« und in Satz 2 der Punkt am Ende durch die Wörter »; dies gilt ab Mitteilung durch die zuständige Behörde nicht, wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Virusvariante festgestellt wurde und die Kontaktperson der Kategorie I nicht von derselben Virusvariante genesen ist.« ersetzt.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird in Nummer 2 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern »haushaltsangehörigen Personen« das Komma durch das Wort »und« ersetzt
- cc) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter »und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler« gestrichen.
4. § 4 a wird wie folgt gefasst:

»§ 4 a

Testpflicht von haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen der Kategorie I und positiv mittels Selbsttest getesteten Personen

(1) Haushaltsangehörige Personen von Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich mittels Schnelltest oder PCR-Test auf das Coronavirus testen zu lassen. Der Test kann frühestens am fünften und muss spätestens am siebten Tag nach Kenntnisnahme der Absonderungspflicht der in ihrem Haushalt wohnenden Kontaktperson der Kategorie I durchgeführt werden.

(2) Positiv mittels Selbsttest getestete Personen haben sich unverzüglich mittels PCR-Test auf das Coronavirus testen zu lassen.«.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort »haushaltsangehörigen« das Komma durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler sowie Kontaktpersonen der Kontaktperson im Falle des § 4 a« gestrichen.

b) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort »Antigentest« jeweils durch das Wort »Schnelltest« ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter »Positiv mittels« durch das Wort »Mittels« ersetzt und nach dem Wort »positive« die Wörter »und auf Verlagen über das negative« eingefügt.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. einer nach § 3 Absatz 1 oder 2 oder § 4 Absatz 1 oder 2 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt,«.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort »oder« ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

»4. der Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests nach § 4 a nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nachkommt.«.

7. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. März 2021

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 29. März 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 Verordnung am 30. März 2021 in Kraft.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 7

**Anlage
(zu § 5 Absatz 2)**

Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2

Es wird das Vorliegen eines		
<input type="checkbox"/> negativen Schnelltests		
<input type="checkbox"/> positiven Schnelltests		
bescheinigt für		
▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
	Telefonnummer	
Der Schnelltest wurde durchgeführt von		
▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon) Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests	-Stempel (falls vorhanden)-

▶	Testdatum	Unterschrift
	Uhrzeit	x